



Clubordnung (Stand: März 2015)

1. Allgemeine Grundsätze

- Die Clubordnung ist Bestandteil der Vereinsstatuten und für jedes Clubmitglied bindend.
- Jedes Vereinsmitglied hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer oder Sachwerte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- In allen Räumen, Hallen, Werkstätten und auf dem Freigelände des Vereins ist unbedingt Ordnung und Sauberkeit zu halten. Mit jeglichem Clubinventar ist sorgsam umzugehen.
- Aufgetretene Schäden sind unverzüglich zu beseitigen und zu melden.
- Die Richtlinien des Brand- und Arbeitsschutzes sind einzuhalten. Grundsätzlich herrscht in allen Clubgebäuden Rauchverbot.
- Mit Schmier- und Kraftstoffen ist umsichtig zu verfahren. Es sind Tanknachweise zu führen.

2. Wählbarkeit/ Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen

Wie auf der Mitgliederversammlung vom 11.11.2006 beschlossen gilt:

- Erhalt des Stimmrechts: nach 1 Kalenderjahr Vollmitgliedschaft*
- Wählbarkeit in den Vorstand: nach 3 Kalenderjahren Vollmitgliedschaft*

(*vom Eintrittsdatum an gerechnet)

3. Schadensregelung/ Haftung/ Schadenskommission

- Bei Schäden an der Technik und den Gebäuden ist der Technische Leiter zu informieren.
- Bei Personenschäden und fliegerischen Schadensereignissen muss der Vorsitzende sofort umfassend informiert werden.
- Die Selbstbeteiligung bei fahrlässig verschuldeten Schäden entspricht der Höhe jeweiligen Versicherungsselbstbeteiligung.
- Bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln tragen der/die Verursacher den Gesamtschaden

Die Einstufung, ob Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt trifft die Schadenskommission unter Abwägung aller belastenden und entlastenden Tatsachen sowie ggf. Unfallberichte oder Gerichtsurteile.

Diese besteht aus:

1. Erster Vorsitzender des SFC e.V.
2. Ausbildungsleiter des SFC e.V.
3. Örtlich zuständiger Flugsicherheitsinspekteur (bei Schäden aus dem Flugbetrieb heraus)
4. Person des Vertrauens des Verursachers

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

4. Gebühren

Die Gebühren regelt die Finanzordnung.

5. Fahrtenregelung

Eine Kilometer-Pauschale von € 0,15/km einfacher Entfernung wird auf Antrag und mit vorliegender Zustimmung des Vorstandes gezahlt für:

- Delegierte zu Tagungen und Beratungen außerhalb von Neustadt-Glewe

- außergewöhnliche Fahrten auf Entscheid des Vorstandes

6. Voraussetzungen für die Flugbetriebsteilnahme/ Selbstkostenflüge

Die grundsätzlichen Bedingungen zur Teilnahme am Flugbetrieb sind:

- das Vorliegender aktuellen Selbstauskunft
- nachweislich gezahlter Clubbeitrag oder Vorliegen einer Einzugsermächtigung
- Unterschrift der aktuellen Jahresbelehrung
- Überprüfungsflug (Pkt. 11.3.)

6.1. Selbstkostenflüge

Selbstkostenflüge sind alle Flüge mit Personen, die nicht Vereinsmitglieder des SFC e.V. sind.

Zur Durchführung von Selbstkostenflügen mit clubfremden Personen sind auf eigenen Wunsch (Antrag an den Vorstand zur Durchführung von Selbstkostenflügen) und anschließender Bestätigung des Vorstandes berechtigt:

6.2. für den Segelflug

- Inhaber eines Pilotenlizenz gemäß Teil-FCL mit Lehrberechtigung und
- Inhaber eines Pilotenlizenz gemäß Teil-FCL mit LAPL-Rechten

Die Bedingungen für Inhaber einer Pilotenlizenz gemäß Teil-FCL mit Lehrberechtigung sind:

- gültige Lehrberechtigung
- gültige Pilotenlizenz gemäß Teil-FCL
- gültiges Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 oder höherwertiger gemäß § 24 a Abs. 3 LuftVZO
- mindestens 3 Starts auf dem Flugzeugmuster in den letzten 90 Tagen
- nur auf CSL-versicherten Flugzeugen

Die Bedingungen für Inhaber einer Pilotenlizenz gemäß Teil-FCL und mit LAPL-Rechten sind:

- gültige Pilotenlizenz gemäß Teil-FCL und mit LAPL-Rechten
- gültiges Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 oder höherwertiger gemäß § 24 a Abs. 3 LuftVZO
- mindestens 30 Stunden nach Erwerb der Pilotenlizenz gemäß Teil-FCL mit LAPL-Rechten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer
- mindestens 3 Starts auf dem Flugzeugmuster in den letzten 90 Tagen
- nur auf CSL-versicherten Flugzeugen
- mindestens 20 Stunden Flugzeit in den letzten 2 Jahren

6.3. Selbstkostenflüge mit vereinseigenen aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen

Die Bedingungen sind:

- gültiger Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge
- Passagierflugberechtigung für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge
- gültiges Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 oder höherwertiger gemäß § 24 a Abs. 3 LuftVZO
- mindestens 5 Stunden auf TL 96 „Sting“ nach Erwerb des Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge

- für Inhaber eines Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer mit den Klassen SE piston (land) /TMG: mindestens 5 Stunden auf TL 96 „Sting“ nach Erwerb des Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge
- für Inhaber des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer: mindestens 10 Stunden auf TL 96 „Sting“ nach Erwerb des Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge
- mindestens 3 Starts auf dem Flugzeugmuster in den letzten 90 Tage

Vor allen Selbstkostenflügen ist durch den Mitflieger die Belehrungsliste für Selbstkostenflüge zu unterschreiben. Verantwortlich hierfür ist der verantwortliche Flugzeugführer. Die Fluggäste sitzen generell im hinteren bzw. auf dem rechten Sitz.

Sind mehrere bestätigte „Gastflugpiloten“ am Start, so soll i.d.R. der Flug von dem Erfahrensten aus diesem Kreis durchgeführt werden (außer bei persönlichen Gäste des Piloten). Bei Streitfragen entscheidet der Lehrer vom Dienst. Kunst- und Überflüge sind verboten.

Die Berechtigung zur Durchführung von Selbstkostenflügen kann jederzeit durch den Vorstand widerrufen werden.

7. Verantwortlichkeiten im Flugbetrieb

Startleiter (Inhaber der Pilotenlizenz gemäß Teil-FCL auch mit LAPL-Rechten nach Einweisung)

- Planung des Flugbetriebes (Briefing SFC und LSV)
- Leitung des Startaufbaus
- Durchführung des Flugbetriebes
- Dokumentation, Überprüfung der Vollständigkeit und des Zustandes der Flug- und Bodentechnik nach Flugbetriebsende (Debriefing)

Fluglehrer vom Dienst (Inhaber der Pilotenlizenz gemäß Teil-FCL mit Lehrberechtigung)

- Planung der Schulung
- Durchführung des Flugspiels und Kontrolle der Dokumente
- Koordinierung und Durchführung der Schulungsflüge und deren Auswertung

8. Briefing/Ausräumen/Einräumen/Debriefing

-Ein Briefing erfolgt grundsätzlich um 9.00 Uhr für alle aktiv am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten und Diensthabende.

-Das Ausräumen der Segelflugzeuge und weiteren Flugbetriebstechnik erfolgt durch alle aktiven Teilnehmer des Flugbetriebes

-Nach dem Einräumen der Segelflugzeuge und Flugbetriebstechnik erfolgt eine Auswertung des Flugbetriebes durch den Startleiter bzw. Fluglehrer vom Dienst.

11. Transport von Vereinsflugzeugen zum Flugbetrieb

- Das Schleppen und Ziehen mit Fahrzeugen durch das Flugplatztor ist grundsätzlich untersagt.
- Werden zwei Segelflugzeuge gleichzeitig geschleppt, so ist mindestens die Auskuppelungsvorrichtung des hinteren Flugzeuges zu besetzen.

12. aus Sicherheitsgründen haben jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

- Minderjährige haben nur Zugang zu den Hallen und Werkstätten unter Begleitung oder Anweisung eines volljährigen Mitgliedes.

13. Seilrückholwagen- und SKP-Fahrer

Die Voraussetzungen zum Fahren von Seilrückholwagen (Lepo) und SKP sind:

- Mindestalter für Lepo: 16 Jahre
- Mindestalter für SKP: 18 Jahre
- Die Belehrung und Einweisung erfolgt durch einen Fluglehrer mit Bestätigung im Flugbuch.

14. Start-Windenfahrerdienste

- Alle Inhaber des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer absolvieren im Rahmen der Sicherstellung des Flugbetriebes Dienste als Start-Windenfahrer.
- Alle Flugschüler erhalten eine Start-Windenfahrer-Ausbildung entsprechend der Windenfahrerbestimmungen der Segelflugkommission des DaeC vor Erwerb des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer.

15. Reparatur- und Wartungsarbeiten an Privatflugzeugen

- Die Nutzung der Vereinswerkstätten für Reparatur- und Wartungsarbeiten an Privatflugzeugen ist mit dem Werkstattleiter abzusprechen.

16. Camping

- Für Ordnung und Sauberkeit auf der Campingfläche des SFC ist der Campingrat zuständig.
- Zur Erfassung des Stromverbrauchs ist jeder Stellplatz mit einem Zwischenzähler auszustatten. Zwischen Zwischenzähler, Hauptstromzuführung und Stellplatzsteckdose ist keine vorherige Abzweigung zulässig. Zuwiderhandlung wird mit Pauschalem Aufschlag von 100€ zur Stromrechnung geahndet. Die Ablesung der Zähler erfolgt durch den Campingrat.
- Der Mietvertrag des LSV ist zu unterschreiben.

17. Dienste

- Die zu leistenden Dienste werden zum Flugbetriebsbeginn im Rahmen eines Einsatzplanes bekannt gegeben und ausgehängt.
- *Kann ein Dienst nicht angetreten werden, so muss sich selbstständig um Ersatz gekümmert und der verantwortliche Startleiter mindestens 2 Tage vorher informiert werden.*
- Unentschuldigte Fehldienste werden mit 25 € je Fehldienst geahndet.

F.d.R.

Andreas Seidemann

1. Vorsitzender